

Wasserleitungsordnung

der Marktgemeinde Sillian vom 2.5.1974 idgF, auf Grund des § 28 TGO 1966, LGBl.Nr. 4/1966 idgF LGBl.Nr. 27/1969, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 1

Betriebszweck

1. Die Gemeindewasserleitungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. Auf Antrag des Eigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes an die Wasserleitungsanlage angeschlossen.
3. Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- oder Erhaltungskosten verursachen würde, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang.
2. In den Bereich der Wasserversorgungsanlage fallen alle nicht mehr als 50 m von der Anlage entfernt gelegenen oder zur Errichtung gelangenden Gebäude, ferner auch jene außerhalb dieses Bereiches liegenden Gebäude, bei denen der Anschluss- und Benützungszwang aus zwingenden gesundheits- oder feuerpolizeilichen Gründen nötig erscheint.
3. Gebäude, die über hygienisch einwandfreie Privatwasserversorgungsanlagen verfügen, die den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen, sind vom Anschluss- und Benützungszwang ausgenommen.

§ 3

Anschlüsse

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung unmittelbar neben der Hauptleitung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter

Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

3. Bei wahrgenommenen Schäden an dieser Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unverzüglich die Zuleitung abzusperrern und die notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen. Die Marktgemeinde Sillian als Besitzerin der Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, bei säumiger Reparatur die Leitung abzusperrern.
4. Dem Antrag um Durchführung eines Anschlusses (hiefür ist der Vordruck des Wasserwerkes zu verwenden) sind folgende Unterlagen beizuschließen:
1 Lageplan im Maßstab 1 : 1000,
genaue Beschreibung des zu versorgenden Gebäudes oder Betriebes.
5. Mit der schriftlichen Annahme des Anschlussantrages oder mit dem rechtskräftigen Bescheid über den ausgesprochenen Anschlusszwang gilt der betreffende Grundstückseigentümer als Wasserabnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

§ 4 Wasserlieferung

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Nach Antragsgenehmigung kann der Grundstückseigentümer zu jeder Tages- und Nachtzeit Wasser entnehmen. Zur Vermeidung von Wasserverschwendung sind alle Ausläufe nach der Wasserentnahme abzusperrern. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf. Eine ungezählte Wasserentnahme ist grundsätzlich verboten.
2. Die Gemeinde liefert das Wasser in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit und mit dem jeweils bedingten Druck. Druckänderungen sind vorbehalten.
3. Sollte die Wasserlieferung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder durch sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, teilweise oder ganz behindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten, steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde (Wasserwerk) wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher in geeigneter Weise bekanntmachen.
4. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 5 Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Abnehmeranlage ab dem Anschluss an das Hauptwasserversorgungsnetz ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
2. Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile der angeschlossenen Liegenschaft sind dem Wasserwerk zu melden.

3. Die Anlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserabnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
4. Der Einbau und Betrieb von Wasserstrahlpumpen wird untersagt.

§ 6 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde (Wasserwerk) angeschafft und erhalten und auf Kosten des Wasserabnehmers angebracht. In der Regel wird für jede Anschlussleitung nur ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.
2. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Auswechslung, Instandsetzung und amtliche Eichung wird von der Gemeinde (Wasserwerk) auf eigene Kosten durchgeführt. Jede Beschädigung eines Wasserzählers, z.B. Frostschäden, Plomben usw., ist beim Gemeindewasserwerk mitzuteilen, das die Schadenbehebung auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlasst. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
3. Der Grundstückseigentümer hat für den Zählereinbau einen geeigneten frostsicheren Platz zur Verfügung zu stellen und den Beauftragten des Gemeindewasserwerkes jederzeit den Zutritt für Ablese- und Montagearbeiten zu gestatten. Der Wasserverbrauch wird quartalmäßig erfasst und verrechnet. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Grundstückseigentümers unbenutzt abläuft.
4. Bei unbebauten Grundstücken oder bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und bei langen Zuleitungen muss für den Wassermesser vom Grundstückseigentümer ein frostsicherer Schacht nach ÖNORM B 2532 hergestellt werden, der unfallsicher und zur Ablesung jederzeit zugänglich sein muss.
5. Der Einbau und die Verwendung von weiteren Zählern (Subzählern) hinter dem Hauptwasserzähler ist zulässig, doch bleibt der Ankauf, der Einbau und die Unterhaltung derselben Sache des Grundstückseigentümers, wobei die Vorschriften nach § 5 zu beachten sind.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Wasserverwendung

1. Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes geliefert. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindewasserwerkes. Die Gemeinde kann, falls dies zur Sicherung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke einschränken. Die weitere Belieferung eines Grundstückseigentümers kann abgelehnt werden oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen (z.B. Kühlanlagen, Klimaanlage usw.) erforderlich ist.
2. Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Standrohr, Sprengwasser) ist frühzeitig beim Gemeindewasserwerk zu beantragen. Der Antragsteller hat beim Gemeindewasserwerk alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses und durch die Bereitstellung des Wasserzählers entstehen.
3. Die Benützung der Hydranten bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde und kann auch abgelehnt werden (Löschzeuge ausgenommen).

§ 9 Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Tag der Meldung folgenden Monats auf den Erwerber über.
3. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 10 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 11 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 73,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. Juni 1974 in Kraft.

Diese Wasserleitungsordnung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung unter dem Aktenzeichen lb-Zl. 1392/1 vom 26.6.1974 nach § 114 TGO 1966 zur Kenntnis genommen.